

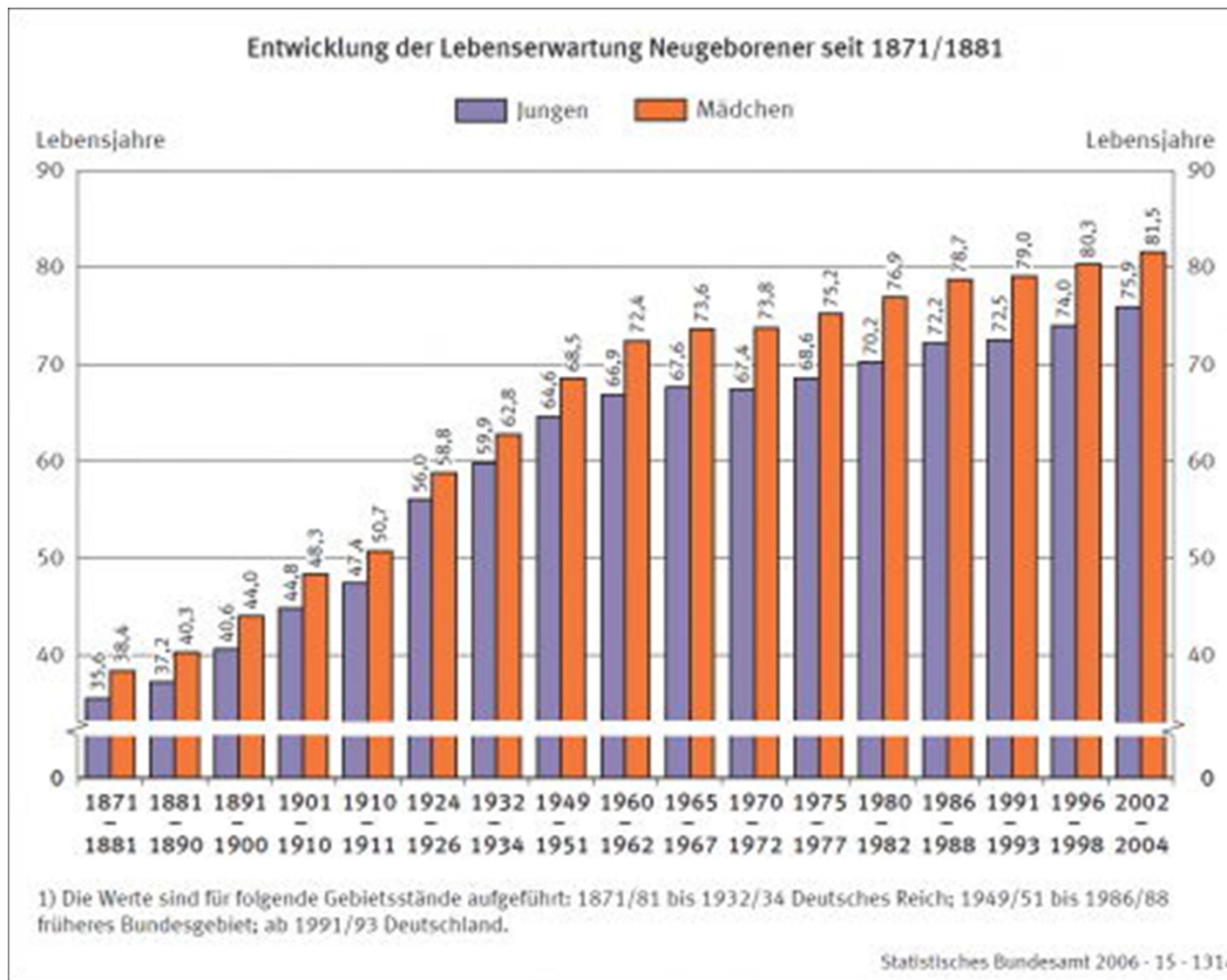


Wer entscheidet einmal für mich?

Betreuungsverfügung
Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung

Hof, den 16. Oktober 2014

Lebenserwartung Neugeborener

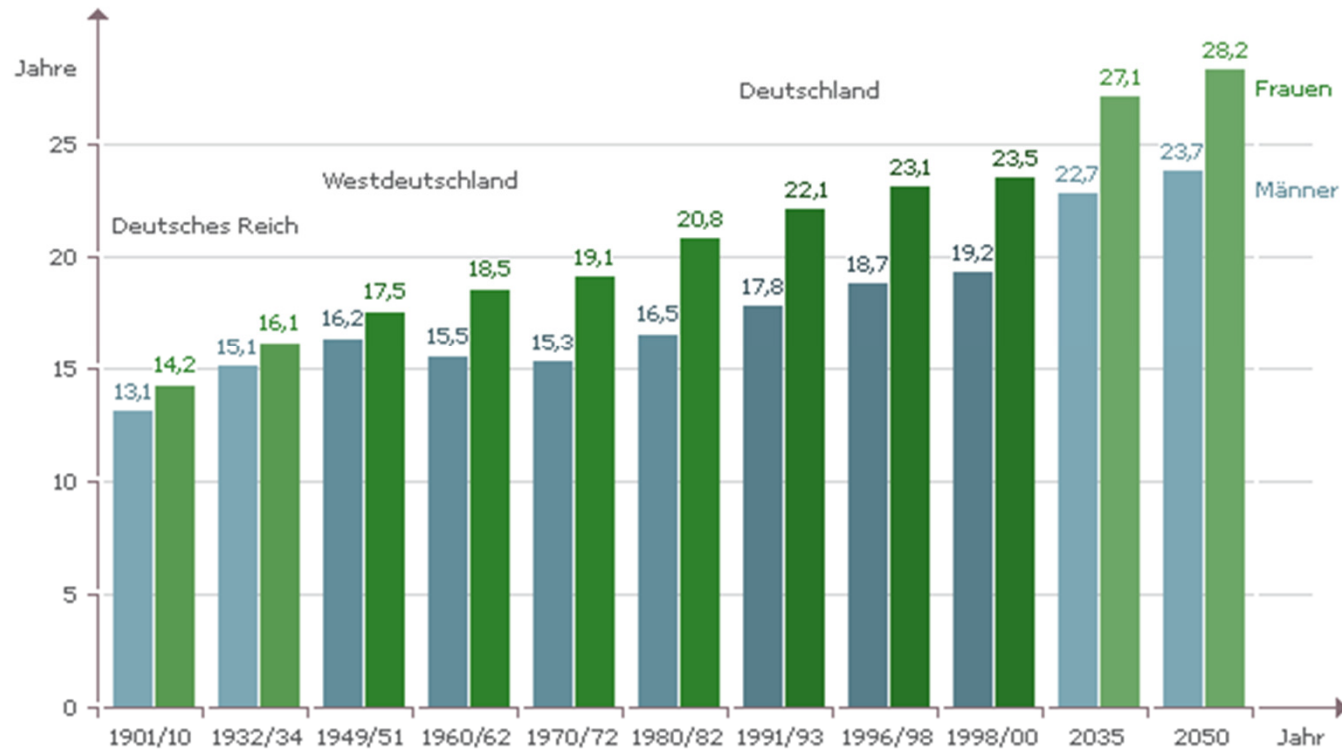


Entwicklung der Lebenserwartung



■ Entwicklung der Lebenserwartung

Fernere Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren, 1901 bis 2050, Stand: 2003



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerung Deutschlands bis 2050
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de
Stand: 2007



bpt: 2008 Bundeszentrale für politische Bildung

Regelungsbedarf?



Wer regelt alles für mich, wenn ich nicht mehr kann?

Für die **Geschäftsunfähigkeit** kommt es auf das **geistige** Verständnis an, nicht auf die Fähigkeit zu unterschreiben.

- Wer verwaltet mein **Vermögen** und erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich erforderliche Pflegedienste oder einen **Pflegeplatz**?
- Wer entscheidet bei Operationen und sonstigen medizinischen Maßnahmen und über die Frage der passiven **Sterbehilfe**?

Krankenhäuser/Pflegeheime lassen sich i.d.R. ausreichende Legitimation schriftlich vorlegen.

Gesetzliche Betreuung

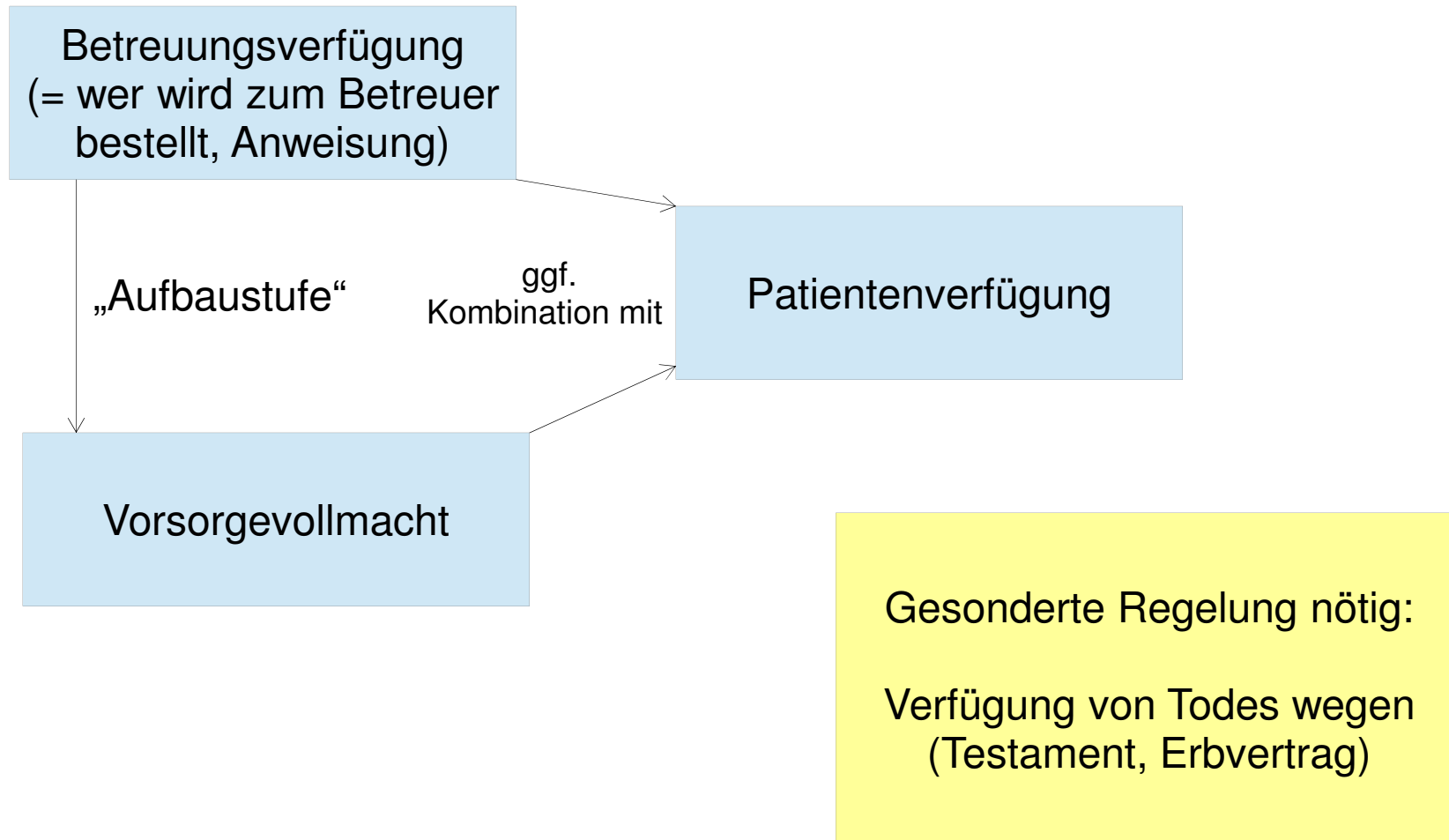


- Solange kein konkreter Anlass besteht, passiert bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit zunächst in der Regel nichts
- **Problem:** Ein akuter Fall tritt ein (Heimunterbringung, Hausverkauf etc.)
- Für Geschäftsunfähigen handelt ein Gesetzlicher Vertreter (früher Vormund, daher auch „Entmündigung“ genannt)
- Wird vom Gericht aufgrund eines **Gutachtens** bestellt

Zentrales Problem: Keine automatische Vertretung durch Angehörige!

- Angehörige können aber zum Betreuer bestellt werden
 - Abgrenzung nach Bereichen möglich (Vermögens-, Personensorge)
-

Überblick über Vorsorgemaßnahmen



Betreuungsverfügung



Ausgestaltung der gesetzlichen Betreuung

- Wer?
- Wie? (eingeschränkt)

Wichtig: Es verbleibt bei der **gerichtlichen Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Eine Betreuungsverfügung ersetzt – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht das Betreuungsverfahren!

Kontrolle der Gerichts bei

- freiheitsentziehenden oder –beschränkenden Maßnahmen (bei Selbstgefährdung)
 - Wohnungsauflösung
-

Person



- Wer soll mein Betreuer werden?
 - Auch Stellvertreter können benannt werden, wenn die zunächst genannte Person die Betreuung nicht übernehmen kann/will
 - Wer soll **in keinem Fall** mein Betreuer werden?
-

Art und Weise der Ausführung



- Pflege solange möglich zu Hause ohne Rücksicht auf Kosten
- Anweisung Immobilie zu veräußern/gerade nicht zu verkaufen
- Unterbringung in einem bestimmten Heim
- Regelmäßige Geschenke an bestimmte Personen
- Generelle Art der Vermögensverwaltung (soll zB Betreuer für laufende Ausgaben auch auf angespartes Vermögen zugreifen?)

Jedoch: **Geringer Gestaltungsspielraum!**

Form



- Rechtlich formfrei
 - Dringend empfehlenswert: Zumindest schriftlich
 - Besser: **Notariell**, da
 - Prüfung der Geschäftsfähigkeit
 - Identifikation
 - Umfassende Beratung
 - Klar lesbar, rechtlich eindeutig formuliert

 - Keine Gefahr des Verlustes, der Unauffindbarkeit
 - Notarkosten: ca. 75 €
-

Aufbewahrung



- Keine zwingende Vorschrift
 - Empfehlenswert: Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ZVR, z. B. registriert über Notar
 - Rasche Auffindbarkeit durch das Betreuungsgericht im „Ernstfall“
 - Private Registrierung unter www.vorsorgeregister.de möglich
 - Geringe Registrierungskosten von einmalig 13,-- €
-

Klarstellung/Abgrenzung



Es bleibt trotz Betreuungsverfügung bei der **gerichtlichen Bestellung und Überwachung** des Betreuers.

Zu unterscheiden ist die Betreuungsverfügung von der **Vorsorgevollmacht, welche ein Betreuungsverfahren** ersetzt.

Vorsorgevollmacht



Zweck:

- **Vermeidung der gerichtlichen Betreuung**
 - Ausdrücklich auch seitens der Gerichte/Behörden/Banken erwünscht **und** inzwischen gesetzlich geregelt (§ 1901c BGB)
 - Setzt jedoch **unbedingtes (blindes!!) Vertrauen** gegenüber dem Bevollmächtigten voraus!
 - Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister ebenfalls möglich und sinnvoll
-

Inhalt/Umfang



Üblich als **Generalvollmacht**

- d.h. rechtsgültig für „alles“:
 - **Vermögensbereich** (Bankgeschäfte, Grundstücksgeschäfte, Abschluss eines Heimvertrags, Behördengänge, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung etc.)
 - und **persönlichen** Bereich (insbesondere Gesundheitsfürsorge, Entscheidung in Krankenhäusern)
 - Unter Umständen jedoch „**Letztkontrolle**“ durch das Gericht bei Einwilligung/Nichteinwilligung in **gefährliche ärztliche Eingriffe**
Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung („Bettgitter“)
-

Wirksamkeit



- Grundsätzlich **sofort**, also mit Vollmachtsaushändigung
 - keine „bedingten“ Vollmachten: Vollmacht gilt „erst bei Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit“, da nicht praxistauglich
 - Bei privatschriftlichen Vollmachten **Original**, bei notariell beurkundeten Vollmachten sog. „**Ausfertigung**“, **bloße Kopie** reicht nicht!
 - Jederzeit ohne Angabe von Gründen **widerruflich**; Urkunde (Original, Ausfertigung) zurückverlangen! Notar Bescheid geben
 - Üblich: Beschränkung (Weisung) im Innenverhältnis: Der Bevollmächtigte soll nur im „Vorsorgefall“ von der Vollmacht Gebrauch machen
-

Auswahl des Bevollmächtigten



- **Jeder** kann zum Bevollmächtigten bestellt werden (nicht nur Angehörige)
- **Einer** oder **mehrere Bevollmächtigte** (z. B. Ehegatte und Kinder)
- Weitreichende Befugnisse: Vertrauen!! (Blindes)
 - Missbrauchsrisiko
 - Risikobegrenzung
 - Vier-Augen-Prinzip („Gesamtvertretung“, kann aber in der Praxis zu Problemen führen)
 - Ausschluss bestimmter Geschäfte (keine Schenkungen, kein Verkauf des Wohnhauses)

Persönliche Empfehlung: Nur erteilen, wenn vollstes Vertrauen besteht, dann aber nach außen („**Außenverhältnis**“) hin im weitestmöglichen Umfang! Beschränkungen im **Innenverhältnis** sinnvoll (z.B. gestufte Vollmacht, Abspracheerfordernisse etc.)

Pflichten des Bevollmächtigten



Auftragsrecht

- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht § 666 BGB
- Einschränkung oder Erlass möglich
- Haftung: Haftungserleichterung möglich („Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten“)
- Handeln nur **zum Wohle** des Vollmachtgebers

Vorsorgecharakter

- Ggf. Anweisung, von der Vollmacht nur im „Vorsorgefall“ Gebrauch zu machen

Strafrecht

- Vermögensbetreuungspflicht
-

Notar sinnvoll?



Vorteile:

- Rechtliche Beratung, Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage
- Klare, eindeutige Formulierung
- Höhere Akzeptanz (Banken, Behörden)
- Feststellung zur Geschäftsfähigkeit
- Neue Ausfertigung bei Verlust
- Verwendbar für **Immobilien/Registersachen** (privatschriftliche Vollmacht genügt hier nicht!)
- Registrierung wird vom Notar übernommen

Vorsicht bei Vollmachtsformularen zum **Ankreuzen!**

Kosten (abhängig vom Vermögen des Vollmachtgebers): Beispiel:
Vermögen zwischen 50.000 € und 100.000 € => Kosten ca. 125 € bis 215 €.

Patientenverfügung



Zweck:

- Beachtung des eigenen Willens bei medizinischen und pflegerischen Maßnahmen, üblicherweise Anweisung an die Ärzte, in bestimmten Situationen **keine weitere Behandlung** mehr durchzuführen („Apparatemedizin“)
 - In spontanen Notsituationen (z. B. Unfall) wird **immer** behandelt
 - Patientenverfügung gilt, wenn Patient **dauerhaft** nicht mehr ohne medizinische Unterstützung (z. B. Magensonde) leben kann und keine Aussicht auf Besserung mehr besteht
-

Rechtsverbindlichkeit



- **Ja**, für Betreuer bzw. (Vorsorge-) Bevollmächtigten; müssen Willen zur Geltung verhelfen
- Inzwischen gesetzlich geregelt (§ 1901a BGB):

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich festgelegt**, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt** oder sie **untersagt** (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. (...)

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

- Wiederholung (z.B. alle zwei Jahre) **überflüssig**, aber Konkretisierung und Wiederholung **im akuten Fall** sinnvoll
-

Strafrecht: Sterbehilfe



- Strafbar: Tötung auf Verlangen (dir. aktive Sterbehilfe)

- Zulässig:
 - Schmerzlinderung ohne lebensverkürzende Wirkung
 - Schmerzlinderung mit lebensverkürzender Wirkung
 - **Zulassen des Sterbens** durch **Unterlassen** lebensverlängernder Maßnahmen (passive Sterbehilfe bei entsprechendem Patientenwillen)

Beachtlichkeit des Willens



- Willensfähiger Patient:
eigene Verweigerung immer beachtlich

- Vertreter willensunfähiger Patient
 - Patientenverfügung
 - Behandlungswunsch
 - Mutmaßlicher Wille

Patientenverfügung



Ermittlung des Willens zum Behandlungsabbruch

1. Konkret (Patientenverfügung, deren Festlegungen auf aktuelle Situation zutreffen), wenn nicht dann
2. Behandlungswunsch, wenn auch das nicht
3. **Mutmaßlicher Wille** (konkrete Anhaltspunkte z.B. frühere Äußerungen, ethische/religiöse Überzeugung)

Umsetzung des Willens



- Betreuer/Bevollmächtigter
- In best. Fällen: betreuungsgerichtliche Zustimmung
 - Einigkeit zwischen Arzt und Vertreter
 - Dissens → Betreuungsgericht

Inhalt



- **Formulierungsvorschlag des/r Notars/Arztes/Kirchen**
 - Individuell
 - Lebenssituation
 - Rein vorsorglich
 - Akuter Fall
 - Ggf. eigene **Wertvorstellung** einbringen („**Wachkoma**“)
 - Klar und eindeutig (Beratung mit Arzt/Seelsorger)
 - Möglichst **konkret** (z.B.: wenn ich bei Hirnabbauprozess trotz Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit zu mir zu nehmen, wünsche ich keine künstliche Ernährung, z.B. über eine Sonde)
 - ggf. Einwilligung in Organspende
 - Ergänzung durch Vollmacht (Vorsorgevollmacht)
-

Form der Patientenverfügung



- Zumindest **schriftlich** (mündlich reicht nicht!)
- **Volljährigkeit** ist Wirksamkeitserfordernis
- Notariell möglich und sinnvoll (Beweiskraft/Formulierung)
- Notarkosten: ca. 75 €
- Auch als Betreuungsverfügung (oder Teil davon)

Vorsorge im Todesfall



- Es sollte zusätzlich überlegt werden, ob darüber hinaus die Errichtung einer **Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag)** sinnvoll/erforderlich ist!

Hinweise, Beratung



Broschüre der Justiz (empfehlenswert!)

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

Buchhandel (4,40 €) oder kostenlos unter
www.verwaltung.bayern.de

(Navigation: Service Center, Broschüren)

Notare

www.notare.bayern.de



Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Notar
Dr. Ulrich Gößl
Ludwigstraße 81
95028 Hof
Tel. 09281/7247-0
www.notar-goessl.de
